

	<b>Anfragen-Nr.</b>	
	<b>AF-0370/2018</b>	

# Anfrage

## Gisela Rexrodt fraktionsloses Stadtratsmitglied

<b>Betreff</b>
<b>Anfrage des Stadtratsmitgliedes Frau Rexrodt - Variantenvergleich „Thälmannviertel“</b>

### **I. Sachverhalt**

Da die Oberbürgermeisterin meinen Antrag auf Streichung/Entnahme des Grundstückes an der Clara- Zetkinstraße-Straße im von ihr beauftragten Variantenvergleich zurückweist mit der Begründung, "der Stadtrat habe dazu keine Entscheidungsbefugnis und die Oberbürgermeisterin entscheide, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang Informationen erfolgen", sehe ich mich veranlasst, Anfragen zu stellen und diese zum besseren Verständnis mit Fakten zu untersetzen:

### **II. Fragestellung**

1.

In der Mitteilung zur Unzulässigkeit meines Antrages heißt es auch:

"Die Oberbürgermeisterin hat die Verwaltung mit einem Variantenvergleich beauftragt, um dem Stadtrat eine Information bzw. Entscheidungsgrundlage zu geben."

Dies widerspricht der Aussage der Oberbürgermeisterin, "der Stadtrat habe dazu keine Entscheidungsbefugnis".

Frage:

In welcher Art und Weise, zu welcher Frage in Sachen "Variantenvergleich" möchte die Oberbürgermeisterin dem Stadtrat eine Entscheidungsgrundlage geben bzw. an welcher Entscheidung will die Oberbürgermeisterin den Stadtrat teilhaben lassen, da dieser nach erster Aussage keine Entscheidungsbefugnis habe?

2.

Die Oberbürgermeisterin beauftragte die Verwaltung, 5 Varianten (Grundstücke) in besagten Gebiet für eine Bebauung zu untersuchen.

Dabei wurde nun deutlich, dass Grundstücke für eine Bebauung untersucht werden, die nicht im FNP der Stadt Eisenach dafür ausgewiesen sind und sich auch nicht im Besitz der Stadt bzw. SWG befinden.

(Auskunft der AWG vom 03.01.2018: " ... dass wir nicht beabsichtigen, unser Grundstück an die SWG oder einen anderen Investor zu veräußern. Daher kann dieses Grundstück nicht als Alternative für den geplanten Neubau der SWG in Frage kommen.")

Da auch weitere Grundstücke des "Variantenvergleichs" sich nicht Eigentum der Stadt oder der SWG befinden, ist zu fragen:

Frage:

Welche der 5 Grundstücke des „Variantenvergleichs“ befinden sich nicht im Eigentum der SWG/der Stadt bzw. warum werden Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der SWG/der Stadt befinden, in diesen "Variantenvergleich aufgenommen?

3.

Der Landesentwicklungsplan gibt den Rahmen für den Regionalplan Südwestthüringen. Dieser wiederum ist Grundlage für die Flächennutzungspläne der Kommunen, welche wiederum Grundlage der integrierten Stadtentwicklungskonzepte sind.

Alle diese Pläne, Konzepte und Satzungen wurden vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossen. Im Regionalplan Südwestthüringen G2-IIIG4-4 heißt es:

„Der Grundsatz des sorgfältigen Umgangs mit Grund und Boden, eine vorausschauende Flächenhaushaltspolitik ... sind als Prämissen voranzustellen.

Solche Rahmenvorgaben für die Siedlungsstruktur sind als eine wesentliche Aufgabe der übergeordneten Raumplanung anzusehen.

Damit soll den Kommunen das regionale Erfordernis eines nachhaltigen Umgangs mit der Ressource Boden deutlich gemacht werden.“

Im Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach heißt es konkret unter 2.9.1 „Entwicklungsziele Altneubaugebiet Thälmannstraße“:

„Das neue Leitbild für die weitere Entwicklung des Gebietes lautet: "Städtisches Wohnen im Grünen am Rande der Stadt".“

Im Vorwort zum FNP auf der Seite der Stadt heißt es:

„die vielfältigen Grün- und Freiflächen innerhalb des Stadtgebietes aufzuwerten und zu erweitern, um das Stadtklima und die wohnortnahe Erholungsqualität zu verbessern.“

Frage:

Welche Gründe bewegen/bewegen die Oberbürgermeisterin, entgegen den Vorgaben aller verbindlichen und vom Stadtrat beschlossenen Pläne (LEP, Regionalplan Südwestthüringen, FNP und integriertes Stadtentwicklungskonzept) und entgegen der Erläuterungen auf der Seite der Stadt Eisenach diese Grundstücke einem "Variantenvergleich" zur Bebauung zu unterwerfen?

4.

Im vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossenen FNP heißt es auf Seite 26:

„Verbindliches Baurecht außerhalb des FNP wird erst mit Erstellung von Bebauungsplänen geschaffen.“

Diese bindende Festlegung, die sich der Stadtrat selbst gab, hätte bereits unverzüglich zur Ablehnung der Bauvoranfrage der SWG durch die Verwaltung führen müssen und nicht erst als Reaktion auf meinen Antrag einen Aufstellungsbeschluss eines B-Planes in besagtem Gebiet zu fassen.

Im Vorwort zum FNP auf der Seite der Stadt wird diese Festlegung nochmals hervorgehoben:

„Der FNP ist für die Stadt und die beteiligten Planungsträger verbindlich. Hauptaufgabe des FNP ist es, Rahmenbedingungen und Vorgaben zu definieren, aufgrund dieser die zweite Stufe der Bauleitplanung (Erstellung von B-Plänen) eingeleitet werden kann.“

Frage:

Wird die Oberbürgermeisterin für den Fall, der „Variantenvergleich“ weist ein Grundstück als bebaubar aus und dieses sich auch im Eigentum der SWG/der Stadt befindet, dem Stadtrat entgegen den Vorgaben des FNP und entgegen ihrer Aussagen im Vorwort zum FNP die Erarbeitung eines B-Planes empfehlen, obgleich sie meinen Antrag zu einem Aufstellungsbeschluss auch mit dem Argument der Kosten ablehnte?

(Wenn ja, warum und auf welcher rechtlichen Grundlage?)

5.

Da durch die (nunmehr zurückgezogene) Bauvoranfrage und den "Variantenvergleich" eine mögliche Bebauung entgegen aller bindenden Pläne und Aussagen geprüft werden soll, frage ich:

Frage:

In welcher Weise können die Bürger der Stadt Eisenach und mögliche Investoren darauf vertrauen, dass Stadtratsbeschlüsse und Aussagen der Oberbürgermeisterin auf den Internetseiten der Stadt auch für die Oberbürgermeisterin bindend sind?

Gisela Rexrodt  
fraktionsloses Stadtratsmitglied